



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 2022

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	10.06.2022	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1.	778
2035	24.05.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Aufwandsdeckungsverordnung	794
301	03.06.2022	Zehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen.	794
311	03.06.2022	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen.	801

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1

Vom 10. Juni 2022

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 635) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 4 Duales Studium

- § 32 Geltungsbereich
- § 33 Einstellungsvoraussetzungen
- § 34 Bewerbung
- § 35 Einstellung
- § 36 Beamtenverhältnis
- § 37 Ausbildungsdauer
- § 38 Gestaltung der Ausbildung
- § 39 Zulassung zur Prüfung“.
- b) In der bisherigen Angabe zu dem bisherigen Teil 4 wird die Angabe „Teil 4“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.
- c) In der bisherigen Angabe zu dem bisherigen § 32 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- d) In der bisherigen Angabe zu dem bisherigen § 33 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt und werden die Wörter „, mit den Fachrichtungen „Liegenschaftskataster“ und „Flurbereinigung““ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für die Fachrichtung „Liegenschaftskataster““ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „am ersten Arbeitstag im August“ durch die Wörter „zum 1. September“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit der Entscheidung zur Einstellung der Anwärterinnen und Anwärter informiert die Ausbildungsbehörde die zuständige Bezirksregierung zur Planung der Arbeitsgemeinschaft. Die Bezirksregierung informiert die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zur Planung der Prüfungen.“
6. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „sich bewerbende“ durch das Wort „zugelassene“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „achtzehn“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
8. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Ausbildungsabschnitten, die nicht in der Ausbildungsbehörde stattfinden, soll die Ausbildungsleitung regelmäßig Kontakt zu den Anwärterinnen und Anwärtern aufnehmen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Der Einführungs- und der Abschlusslehrgang“ durch die Wörter „Die Lehrgänge“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „am Anfang und der Abschlusslehrgang“ durch die Wörter „am Anfang, der Fachlehrgang in der Mitte und der Abschlusslehrgang“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einführungs- und Abschlusslehrgang“ durch die Wörter „Einführungs-, Fach- und Abschlusslehrgang“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet werden. Die Anwärterin oder der Anwärter hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie oder er ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Bezirksregierung zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist. Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwärterin oder den Anwärter vor allem mit der Verwaltung vertraut zu machen und sie oder ihn anzuleiten, praktische Fälle richtig zu bearbeiten, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.“
11. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Meldung zur Prüfung“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie oder er wird hierfür zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf die Möglichkeit von Erleichterungen hingewiesen.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Beachtung von Nummer 7.1 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 (MBl. NRW. S. 418)“ eingefügt.
 - dd) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „der betroffenen Personen“ gestrichen.
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung und vor Beratung des Prüfungsergebnisses gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Fachministerien“ durch die Wörter „dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „für den Ausbildungsabschnitt VI“ gestrichen.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von maximal sechs Tagen“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie am dritten und vierten Tag“ gestrichen.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „drei Viertel“ eingefügt.

16. In § 24 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

17. Nach § 31 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Duales Studium

§ 32

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil regelt den Vorbereitungsdienst, bei dem das Bachelorstudium und die Laufbahnausbildung nach den Teilen 1 bis 3 verbunden werden. Diese Art des Vorbereitungsdienstes wird im Rahmen dieses Teils als duales Studium bezeichnet. Das duale Studium besteht aus dem Bachelorstudiengang und den Ausbildungsabschnitten, die bei den Ausbildungsstellen in der vorlesungsfreien Zeit des Bachelorstudiums stattfinden.

(2) Sofern in diesem Teil nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für das duale Studium die Teile 1 bis 3.

§ 33

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung in das duale Studium setzt voraus, dass die sich bewerbende Person

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist,
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. ein vierwöchiges vermessungstechnisches Pflichtpraktikum in der Ausbildungsbehörde nachgewiesen hat und
5. während des Vorbereitungsdienstes einen anerkannten Bachelorstudiengang entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 absolviert.

(2) Zur Ausbildung kann auch eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt und im Rahmen eines Vertrages für das Studium im Beschäftigungsverhältnis gemäß § 36 Absatz 5 für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt werden soll.

§ 34

Bewerbung

(1) Bewerbungen für das duale Studium sind an die Ausbildungsbehörde zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, wenn die sich bewerbende Person noch nicht volljährig ist, und
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung.

§ 35

Einstellung

(1) Über die Einstellung in das duale Studium entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(2) Die Einstellung erfolgt zum 1. September eines jeden Jahres.

(3) Mit der Einstellung verpflichtet sich die sich bewerbende Person zu einer dienstlichen Tätigkeit bei ihrer Ausbildungsbehörde für den Zeitraum von fünf Jahren nach Bestehen der Laufbahnprüfung.

(4) Im Übrigen gilt § 4.

§ 36

Beamtenverhältnis

(1) Die zugelassene Person wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Dienstvorgesetzte Stelle ist die Ausbildungsbehörde.

(2) Die zugelassene Person führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Vermessungs- oberinspektor anwärterin“ oder „Vermessungs- oberinspektor anwärter“ mit einem auf den Dienst- herrn hinweisenden Zusatz.

(3) Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der lehr- veranstaltungsfreien Studienzeit in Anspruch zu nehmen.

(4) Die zugelassene Person ist aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie

1. eine nach der dem Bachelorstudium zugrundeliegenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen ist, mit dem Tag der Bekanntgabe,
2. das Bachelorstudium nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 an der Hochschule nicht weiterführen kann, mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft an der Hochschule, oder
3. die maximale Zeitvorgabe des dualen Studiums gemäß § 37 Absatz 1 überschreitet, mit dem Tag der Überschreitung.

(5) Abweichend von Absatz 1 können zugelassene Personen, die für eine Tätigkeit auf der Funktions- ebene der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt werden sollen, für die Dauer der Ausbildung und Prüfung mit der Ein- stellungsbefähigung einen Vertrag für das Studium im Beschäftigungsverhältnis abschließen. In diesem Ver- trag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung sowie die Anwendung dieser Verordnung zu regeln.

§ 37

Ausbildungsdauer

(1) Das duale Studium dauert in der Regel 43 Mo- nate und endet mit der Laufbahnprüfung. Die Aus- bildungsdauer ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Zeiten des Mutterschutzes für Beamtinnen oder Krankheitszei- ten werden nicht auf die Ausbildungsdauer ange- rechnet, wenn insgesamt die Dauer von mehr als drei Monaten überschritten wird.

(2) Das duale Studium kann von der Ausbildungs- behörde über die in § 7 geregelten Fälle hinaus auf Antrag maximal sechs Monate verlängert werden, sofern der Abschluss des Bachelorstudienganges nicht rechtzeitig erreicht werden konnte.

§ 38

Gestaltung der Ausbildung

(1) Im dualen Studium werden bei den Ausbildungs- stellen die in Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsin- halte vermittelt. Die konkreten Ausbildungszeiten sind jeweils vor Beginn der Ausbildung auf die Se- mester- und Prüfungszeiten abzustimmen.

(2) Das siebte Semester (Praxisphase) und die Ba- chelorarbeit des Bachelorstudienganges sollen in der Ausbildungsbehörde abgeleistet werden.

§ 39

Zulassung zur Prüfung

Es gelten die Regelungen des Teils 3. Zur münd- lichen Prüfung der Laufbahnprüfung kann ferner

nur zugelassen werden, wer das Bachelorstudium erfolgreich bestanden hat.“

18. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

19. Der bisherige § 32 wird § 40 und wie folgt gefasst:

„§ 40

Übergangsregelung

(1) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 28. Mai 2021 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach der Ausbildungsverordnung gehobener Vermesungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vom 28. Mai 2021 bis zum 24. Juni 2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach dieser Verordnung in der bis zum 24. Juni 2022 geltenden Fassung.“

20. Der bisherige § 33 wird § 41 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „von § 32“ durch die Wörter „des § 40 Absatz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „dieser Verordnung“ eingefügt.

21. Die Anlagen 1, 2, 5 und 6 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

Anlage 1 zu § 10

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	2	Einführungslehrgang	siehe Anlage 2
	1	Ausbildungsbehörde	fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde
	11	Katasteramt	- Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters - Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters - Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften - Benutzung des Auskunftssystems für das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® - Grundzüge der Bodenschätzung - Herstellung und Fortführung der Amtlichen Basiskarte - Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters - Grundbuchamt (2 Tage)
II	6	Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einer verbeamteten Person der LG 2.2 des vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird	- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung nach BauGB, gesetzliche Grundlagen des Städtebaurechts - gesetzliche Grundlagen der amtlichen Grundstückswertermittlung nach BauGB, Gutachterausschuss - Vorbereitung und Begründung von Verkehrswertgutachten - Grundzüge der Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung - Ableitung und Anwendung von Bodenrichtwerten sowie sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, Grundstücksmarktbericht
III	2	Fachlehrgang	siehe Anlage 2
IV	2 (mindestens jedoch 10 Arbeitstage)	Bezirksregierung Köln, Abteilung 7	- Geobasisinformationssystem und GeoInfoDok - AAA-Datenmodell (ALKIS, ATKIS, AFIS) - Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters - Raumbezug, SAPOS - Topographische Informationserhebung - Geodatenzentrum - Geodateninfrastruktur
V	2	Bezirksregierung, Dezernat 33	- Grundlagen und Instrumente der Ländlichen Entwicklung - Rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Flurbereinigung - grundsätzlicher Ablauf der unterschiedlichen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz - Zusammenarbeit mit den Katasterbehörden
VI	18	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde Optional: 4 Wochen ÖbVI
	2	Bezirksregierung, Dezernat 31	- Aufbau und Aufgaben der Vermessungsverwaltung - Aufgaben der Sonderaufsicht über die Katasterbehörden und der Aufsicht über die ÖbVI - Allgemeine Verwaltungsaufgaben - Aufsicht über die Gutachterausschüsse
	2	Abschlusslehrgang	siehe Anlage 2

Anlage 2 zu § 12

Lehrplan
für den Einführungslehrgang des Vorbereitungsdienstes
der Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Nr.	Thema	Stunden
1	Staats- und Verfassungsrecht	10
2	Allgemeines Verwaltungsrecht, Einführung in das Recht	18
3	Kommunalrecht	12
4	Bürgerliches Recht	16
5	Beamtenrecht	16

insgesamt: 72 (2 Wochen)

Lehrplan
für den Fachlehrgang des Vorbereitungsdienstes
der Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Nr.	Thema	Stunden
1	Vermessungs- und Katasterrecht, Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	20
2	Gebühren, Entgelte	4
3	Flurbereinigungsrecht	12
4	Grundbuchrecht, Nachbarrecht, Unschädlichkeitszeugnisse	6
5	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	20
6	Umweltrecht	10

insgesamt: 72 (2 Wochen)

Lehrplan
für den Abschlusslehrgang des Vorbereitungsdienstes
der Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nr.	Thema	Stunden
1	Staats- und Verfassungsrecht	12
2	Allgemeines Verwaltungsrecht	26
3	Kommunalrecht	12
4	Kommunales Finanzmanagement	14
5	Vertiefung in prüfungsrelevante Themen	8

insgesamt: 72 (2 Wochen)

**Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnprüfung
für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2**

schriftliche und mündliche Prüfungsfächer

Prüfungsfach 1:	Liegenschaftskataster und Landesvermessung
Prüfungsfach 2:	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
Prüfungsfach 3:	Planung, Umlegung, Grundstückswertermittlung und Flurbereinigung

Prüfungsfach 1 – Liegenschaftskataster und Landesvermessung

Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Aufgabenbereiche

Zuständigkeiten

Liegenschaftskataster

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs

Aufgaben, Zweck und Inhalt

Qualitätsanforderungen und -management

Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Benutzungskriterien

Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Zusammenarbeit

- Grundbuch und andere Register
- Flurbereinigung
- Andere behördliche Vermessungsstellen
- Landesvermessung
- Finanzverwaltung
- Landesplanungsverwaltung
- Bauverwaltung

Liegenschaftsvermessungen und Fortführung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

Landesvermessung

Gewährleistung, Daseinsvorsorge

Klassische Aufgabenfelder

Zweck und Anforderungen

Geodätischer Raumbezug

- Festpunktfelder
- SAPOS
- Amtliches Bezugssystem
- Amtliches Festpunkt-Informationssystem

Erfassung der amtlichen Geotopographie

- Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme
- Photogrammetrie, Fernerkundung

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Qualitätsmanagement

Gebrauch und Nutzung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung

Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Geodatenmanagement

- Begriffe und Definitionen
- Einsatzfelder von Geoinformation

Geobasisinformationssystem

- Inhalt, Bestandteile, Zweck
- GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

Geodateninfrastruktur (GDI)

- Ansatz, Begriffe, Definitionen
- Architektur
- Daten, Metadaten
- Dienste und Portale

Prüfungsfach 2 – Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Allgemeines Staatsrecht (Grundzüge)

Staatsbegriff, Staatswesen

Staatsformen

Entstehung und Auflösung von Staaten

Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder (Grundzüge)

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

- Gewaltenteilung
- Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
- Gesetzgebungsverfahren
- Rechtsverordnungen und Satzungen
- Rechtsprechung
- Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

Kommunalrecht (Grundzüge)

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus

Kommunalverfassung, Kreisordnung, Gemeindeordnung

Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften

Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen (Grundzüge)

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

- Grundsätze des Verwaltungshandelns
- Formliche und nichtformliche Verwaltungsverfahren
- Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
- Auslegung von Rechtsnormen
- Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht (Grundzüge)

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht (Grundzüge)

Bürgerliches Gesetzbuch

- Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und
- Sachenrecht in den Grundzügen
- Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

- Gerichte und Zuständigkeiten
- Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
- Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen

Straftaten im Amt

Korruptionsprävention

Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz (Inhalt und Grundsätze, Verwaltungsaufbau)

Flurbereinigungsgesetz

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Gebührengesetz, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts,

Grundzüge der nordrhein-westfälischen Bauordnung, Nachbarrecht

Urheberrecht, Datenbankschutzrecht

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

Prüfungsfach 3 – Planung, Umlegung, Grundstückswertermittlung und Flurbereinigung

Landesplanung, Raumordnung

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung

Prinzip der Zentralen Orte

Planung

- Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilentwicklungspläne)
- Organisation und Kompetenzen

Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung

Städtebau und Umlegung

Rechtliche Grundlagen

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme

Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung

Umlegung, Umlegungsverfahren

Enteignung, Erschließung

Immobilienwertermittlung

Rechtliche Grundlagen

Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben

Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte

Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle

Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten

Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung

Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten

Verfahrensabläufe (Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen, Flurbereinigungsplan, Ausführung, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Schlussfeststellung)

Vermessung und Geoinformation (Beschaffung geobasierter Informationen, Örtliche Erfassungsverfahren)

Anlage 6 zu § 20 Abs. 3

Niederschrift
über den Verlauf der schriftlichen Prüfung
für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Prüfungsfach:

Bearbeitungsfrist:

1. Der Verschluss der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt, die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.
2. Die Anwärterinnen und Anwärter wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen (§ 27).
3. Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.
4. Während der Bearbeitungsfrist haben den Prüfungsraum verlassen:

Dauer der Abwesenheit

Name	von	bis	Uhr
------	-----	-----	-----

5. Besondere Vorkommnisse:

6. Es wird bescheinigt, dass die Prüfung – außer den angegebenen Vorkommnissen – ordnungsgemäß verlaufen ist und dass die Anwärterinnen und Anwärter die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zulässigen Hilfsmittel benutzt haben.

.....

(Unterschrift der aufsichtführenden Person)

2035

Dritte Verordnung zur Änderung der Aufwandsdeckungsverordnung

Vom 24. Mai 2022

Auf Grund des § 40 Absatz 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „51,20“ durch die Angabe „76,80“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „76,70“ durch die Angabe „115,05“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Angabe „76,70“ durch die Angabe „115,05“ und die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Angabe „616,70“ durch die Angabe „925,05“, die Angabe „0,30“ durch die Angabe „0,45“ und die Angabe „2.556,50“ durch die Angabe „3 834,75“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „38,40“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 24. Mai 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2022 S. 794

NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 zu der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2022 (GV. NRW. S. 303) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

301

Zehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

Vom 3. Juni 2022

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.

Anlage 1

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Aachen
5.	Landgericht Arnsberg
6.	Landgericht Bielefeld
7.	Landgericht Bochum
8.	Landgericht Bonn
9.	Landgericht Detmold
10.	Landgericht Dortmund
11.	Landgericht Duisburg
12.	Landgericht Düsseldorf
13.	Landgericht Essen
14.	Landgericht Hagen
15.	Landgericht Kleve
16.	Landgericht Köln
17.	Landgericht Krefeld
18.	Landgericht Mönchengladbach
19.	Landgericht Münster
20.	Landgericht Paderborn
21.	Landgericht Siegen
22.	Landgericht Wuppertal
23.	Amtsgericht Aachen
24.	Amtsgericht Ahaus
25.	Amtsgericht Ahlen
26.	Amtsgericht Altena
27.	Amtsgericht Arnsberg
28.	Amtsgericht Bad Berleburg
29.	Amtsgericht Bad Oeynhausen
30.	Amtsgericht Beckum
31.	Amtsgericht Bergheim
32.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach
33.	Amtsgericht Bielefeld
34.	Amtsgericht Blomberg
35.	Amtsgericht Bocholt
36.	Amtsgericht Bochum
37.	Amtsgericht Bonn
38.	Amtsgericht Borken
39.	Amtsgericht Bottrop
40.	Amtsgericht Brakel

41.	Amtsgericht Brilon
42.	Amtsgericht Brühl
43.	Amtsgericht Bünde
44.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
45.	Amtsgericht Coesfeld
46.	Amtsgericht Delbrück
47.	Amtsgericht Detmold
48.	Amtsgericht Dinslaken
49.	Amtsgericht Dorsten
50.	Amtsgericht Dortmund
51.	Amtsgericht Duisburg
52.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
53.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
54.	Amtsgericht Dülmen
55.	Amtsgericht Düren
56.	Amtsgericht Düsseldorf
57.	Amtsgericht Emmerich
58.	Amtsgericht Erkelenz
59.	Amtsgericht Eschweiler
60.	Amtsgericht Essen
61.	Amtsgericht Essen-Borbeck
62.	Amtsgericht Essen-Steele
63.	Amtsgericht Euskirchen
64.	Amtsgericht Geilenkirchen
65.	Amtsgericht Geldern
66.	Amtsgericht Gelsenkirchen
67.	Amtsgericht Gladbeck
68.	Amtsgericht Grevenbroich
69.	Amtsgericht Gütersloh
70.	Amtsgericht Hagen
71.	Amtsgericht Halle
72.	Amtsgericht Hamm
73.	Amtsgericht Hattingen
74.	Amtsgericht Heinsberg
75.	Amtsgericht Herford
76.	Amtsgericht Herne
77.	Amtsgericht Herne-Wanne
78.	Amtsgericht Höxter
79.	Amtsgericht Ibbenbüren
80.	Amtsgericht Iserlohn
81.	Amtsgericht Jülich
82.	Amtsgericht Kamen
83.	Amtsgericht Kempen

84.	Amtsgericht Kerpen
85.	Amtsgericht Kleve
86.	Amtsgericht Köln
87.	Amtsgericht Königswinter
88.	Amtsgericht Krefeld
89.	Amtsgericht Langenfeld
90.	Amtsgericht Lemgo
91.	Amtsgericht Lennestadt
92.	Amtsgericht Leverkusen
93.	Amtsgericht Lippstadt
94.	Amtsgericht Lübbecke
95.	Amtsgericht Lüdenscheid
96.	Amtsgericht Lüdinghausen
97.	Amtsgericht Lünen
98.	Amtsgericht Marl
99.	Amtsgericht Marsberg
100.	Amtsgericht Medebach
101.	Amtsgericht Meinerzhagen
102.	Amtsgericht Menden
103.	Amtsgericht Meschede
104.	Amtsgericht Mettmann
105.	Amtsgericht Minden
106.	Amtsgericht Moers
107.	Amtsgericht Mönchengladbach
108.	Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt
109.	Amtsgericht Monschau
110.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
111.	Amtsgericht Münster
112.	Amtsgericht Nettetal
113.	Amtsgericht Neuss
114.	Amtsgericht Oberhausen
115.	Amtsgericht Olpe
116.	Amtsgericht Paderborn
117.	Amtsgericht Plettenberg
118.	Amtsgericht Rahden
119.	Amtsgericht Ratingen
120.	Amtsgericht Recklinghausen
121.	Amtsgericht Remscheid
122.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
123.	Amtsgericht Rheinbach
124.	Amtsgericht Rheinberg
125.	Amtsgericht Rheine

126.	Amtsgericht Schleiden
127.	Amtsgericht Schmallenberg
128.	Amtsgericht Schwelm
129.	Amtsgericht Schwerte
130.	Amtsgericht Siegburg
131.	Amtsgericht Siegen
132.	Amtsgericht Soest
133.	Amtsgericht Solingen
134.	Amtsgericht Steinfurt
135.	Amtsgericht Unna
136.	Amtsgericht Tecklenburg
137.	Amtsgericht Velbert
138.	Amtsgericht Viersen
139.	Amtsgericht Waldbröl
140.	Amtsgericht Warburg
141.	Amtsgericht Warendorf
142.	Amtsgericht Warstein
143.	Amtsgericht Wermelskirchen
144.	Amtsgericht Wesel
145.	Amtsgericht Wetter
146.	Amtsgericht Wipperfürth
147.	Amtsgericht Witten
148.	Amtsgericht Wuppertal

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
2.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
3.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
4.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
5.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022
6.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
7.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
8.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022
9.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
10.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
11.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
12.	Amtsgericht Kempfen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
13.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
14.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
15.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
16.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
17.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
18.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
19.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
20.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
21.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
22.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
23.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022

24.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
-----	-------------------------	--	------------

311

**Elfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zusammenfassung von
Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den
Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Juni 2022

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, dessen Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert und dessen Absatz 2 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2022 (GV. NRW. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe d wird Buchstabe c.
2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Landgerichtsbezirk Hagen
dem Amtsgericht Hagen
für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn,
Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg,
Schwelm, Schwerte und Wetter;“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 801

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359